

Der Minister

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 21. März 2023

Seite 1 von 2

An den  
Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



Aktenzeichen 93.15.04.01  
bei Antwort bitte angeben

Dr. Julia Brennecke  
Telefon 0211 855-3389  
Telefax 0211 855-3683  
julia.brennecke@mags.nrw.de

**Entwurf eines Kooperationsvertrags mit dem GKV-Spitzenverband über die Vergabe eines Auftrages nach § 65c Abs. 10 SGB V zur wissenschaftlichen Evaluierung der Umsetzung der klinischen Krebsregistrierung und dessen Abwicklung nebst Ergänzungsvereinbarung**

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II. Ziffer 1 und 3 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich Ihnen anliegend den Entwurf des Kooperationsvertrags mit dem GKV-Spitzenverband über die Vergabe und Durchführung einer wissenschaftlichen Evaluation zur Umsetzung der klinischen Krebsregistrierung auf der Grundlage von § 65c Abs. 10 SGB V.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Der Kooperationsvertrag ist notwendig geworden, nachdem der Bundesgesetzgeber in § 65c Abs. 10 SGB V den Spitzenverband der Krankenkassen und die für die klinischen Krebsregister zuständigen obersten Landesbehörden beauftragt hat, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit eine wissenschaftliche Evaluierung zur Umsetzung der klinischen Krebsregistrierung zu veranlassen.

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags schließen die zuständigen obersten Landesbehörden einen bilateralen Kooperationsvertrag mit dem GKV-Spitzenverband. Dieser regelt die Zusammenarbeit bei der Durchführung des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens sowie der Durchführung der Evaluation. Zudem benennen die zuständigen obersten Landesbehörden die Länder Hamburg und Saarland als „vertretungsberechtigte Bundesländer“ gegenüber dem GKV-Spitzenverband.

Die Verwaltungsvereinbarungen sollen am 24. März 2023 unterzeichnet werden. Dies ist erforderlich, um den Zeitplan zur Ausschreibung der Evaluation auf Bundesebene einhalten zu können.

Mit freundlichen Grüßen



(Karl-Josef Laumann MdL)

**Anlagen**

## **Kooperationsvereinbarung**

zwischen

dem GKV-Spitzenverband

und

dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

- folgend „unterzeichnende zuständige oberste Landesbehörde“ genannt

über die Vergabe eines Auftrages nach § 65c Absatz 10 SGB V zur wissenschaftlichen Evaluation der Umsetzung der klinischen Krebsregistrierung und dessen Abwicklung

### **Präambel**

Nach § 65c Abs. 10 SGB V haben der GKV-Spitzenverband und die für die klinischen Krebsregister zuständigen obersten Landesbehörden (einzeln „zuständige oberste Landesbehörde“, zusammen „zuständige oberste Landesbehörden“ genannt) – im Benehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) – eine wissenschaftliche Evaluation zur Umsetzung der klinischen Krebsregistrierung zu veranlassen („Vertrag nach § 65c SGB V“). Zur Umsetzung dieses gesetzlichen Auftrages ist beabsichtigt, dass sich die jeweiligen zuständigen obersten Landesbehörden sowohl im Vergabeverfahren als auch in der anschließenden Vertragsdurchführung jeweils durch die zuständige oberste Landesbehörde Hamburgs und die zuständige oberste Landesbehörde Saarlands vertreten lassen.

### **§ 1 - Bevollmächtigung**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Bevollmächtigung der zuständigen obersten Landesbehörden Hamburgs und Saarlands („vertretungsberechtigte zuständige oberste Landesbehörden“) durch die unterzeichnende zuständige oberste Landesbehörde. Die zuständigen obersten Landesbehörden Hamburgs und Saarlands sind berechtigt, das Vergabeverfahren im Namen der unterzeichnenden zuständigen obersten Landesbehörde durchzuführen sowie den Vertrag nach § 65c SGB V im Namen der unterzeichnenden zuständigen obersten Landesbehörde zu schließen. Die vertretungsberechtigten zuständigen obersten Landesbehörden sind ferner befugt, für die unterzeichnende zuständige oberste Landesbehörde rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie für und wider der unterzeichnenden zuständigen obersten Landesbehörde rechtsverbindlich zu handeln. Die Bevollmächtigung ist zeitlich befristet auf die Dauer dieser Kooperationsvereinbarung; bis dahin ist die Bevollmächtigung unwiderruflich.

### **§ 2 - Vergabeverfahren**

(1) Der Auftrag wird im Namen des GKV-Spitzenverbandes und der zuständigen obersten

Landesbehörden gemeinsam ausgeschrieben, wobei die zuständigen obersten Landesbehörden jeweils durch die vertretungsberechtigten zuständigen obersten Landesbehörden vertreten werden. Der GKV-Spitzenverband und die vertretungsberechtigten zuständigen obersten Landesbehörden bilden gemeinsam die Vergabegruppe.

- (2) Der GKV-Spitzenverband stellt die Vergabeunterlagen zusammen. Vor Auftragsbekanntmachung stimmt er die Leistungsbeschreibung, den Entwurf des Vertrages nach § 65c SGB V, die Verfahrensart, die Bewertungs- und Zuschlagskriterien sowie die Wertungsmethode in der Vergabegruppe ab. Vorgesehen ist, dass der GKV-Spitzenverband das Benehmen mit dem BMG herstellt und auch die übrige Kommunikation gegenüber diesem übernimmt. Die vertretungsberechtigten zuständigen obersten Landesbehörden übernehmen die Kommunikation und Abstimmung mit den übrigen zuständigen obersten Landesbehörden. Hierfür relevante Unterlagen des Vergabeverfahrens stellen die vertretungsberechtigten zuständigen obersten Landesbehörden den übrigen zuständigen obersten Landesbehörden zur Verfügung. Sämtliche zur Verfügung gestellten Unterlagen sind vertraulich zu behandeln (§ 5 VgV).
- (3) Der GKV-Spitzenverband organisiert das Vergabeverfahren und führt es durch. Er wird bei allen wesentlichen Verfahrensschritten in Abstimmung mit der Vergabegruppe handeln, insbesondere bei der Bewertung der Teilnahmeanträge und Angebote.
- (4) Die Entscheidung über die Vergabe wird gemeinsam in der Vergabegruppe getroffen und dokumentiert. Der GKV-Spitzenverband wird die vertretungsberechtigten zuständigen obersten Landesbehörden zur Unterzeichnung des Vertrages nach § 65c SGB V auffordern. Die Erteilung des Zuschlages erfolgt durch den GKV-Spitzenverband.

### **§ 3 - Abwicklung nach Zuschlagserteilung; Vertragsdurchführung**

- (1) Der GKV-Spitzenverband und die vertretungsberechtigten zuständigen obersten Landesbehörden bilden gemeinsam gegenüber dem Auftragnehmer den handelnden Teil der Auftraggeber. Die vertretungsberechtigten zuständigen obersten Landesbehörden agieren hierbei als Bevollmächtigte der unterzeichnenden zuständigen obersten Landesbehörde sowie der übrigen zuständigen obersten Landesbehörden.
- (2) Als gemeinsame Ansprechperson der Auftraggeber für den Auftragnehmer wird der GKV-Spitzenverband eine fachlich zuständige Ansprechperson und eine Stellvertretung benennen. Im Rahmen der Vertragsdurchführung ist die Ansprechperson insbesondere zuständig für die fachliche Kommunikation mit dem Auftragnehmer, die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen, Informationen, Anzeigen und Hinweisen sowie die Koordination der internen Abstimmung mit den vertretungsberechtigten zuständigen obersten Landesbehörden. Die Ansprechpersonen haben keine Befugnis, als Vertreter der Auftraggeber rechtsgeschäftliche Willenserklärungen (z. B. Erklärungen der Abnahme, Kündigung) abzugeben oder entgegenzunehmen, soweit sie nicht durch die vertretungsberechtigten zuständigen obersten Landesbehörden hierzu bevollmächtigt werden. Grundsätzlich bleiben der GKV-Spitzenverband und die vertretungsberechtigten zuständigen obersten Landesbehörden gemeinsam zuständig. Vorgesehen ist, dass der GKV-Spitzenverband, soweit erforderlich, die Kommunikation mit dem BMG übernimmt, während die vertretungsberechtigten zuständigen obersten Landesbehörden die Kommunikation gegenüber der unterzeichnenden zuständigen obersten Landesbehörde sowie den übrigen zuständigen obersten Landesbehörden übernehmen.

### **§ 4 Mitwirkung im Rahmen der Vertragsdurchführung**

- (1) Im Rahmen der Vertragsdurchführung des Vertrages nach § 65c Abs. 10 SGB V werden der GKV-Spitzenverband, die unterzeichnende zuständige oberste Landesbehörde und

die übrigen zuständigen obersten Landesbehörden zur Mitwirkung verpflichtet sein, insbesondere dort, wo es gesetzlich, vertraglich oder in der Leistungsbeschreibung vorgesehen ist.

- (2) Die unterzeichnende zuständige oberste Landesbehörde erklärt sich zur aktiven Mitwirkungen im Rahmen der Vertragsdurchführung bereit. Die Koordination von Mitwirkungshandlungen wird von den vertretungsberechtigten zuständigen obersten Landesbehörden übernommen. Sie werden die unterzeichnende zuständige oberste Landesbehörde auf zu erbringende Mitwirkungshandlungen hinweisen und dazu auffordern, diese rechtzeitig erbringen.

## **§ 5 Kostenregelung**

- (1) Die Kosten der wissenschaftlichen Evaluation werden vom GKV-Spitzenverband einerseits und den zuständigen obersten Landesbehörden andererseits jeweils zur Hälfte getragen (vgl. § 65c Abs. 10 Satz 4 SGB V).
- (2) Der GKV-Spitzenverband wird als zentraler Rechnungsempfänger für den Auftragnehmer benannt und die ausgewiesenen Rechnungssummen für die zuständigen obersten Landesbehörden verauslagen. Der GKV-Spitzenverband leitet die Schlussrechnung nach Abnahme des Berichts nach § 65c Abs. 10 SGB V an die unterzeichnende zuständige oberste Landesbehörde und die übrigen zuständigen obersten Landesbehörden unter Ausweisung des zu tragenden Kostenanteils weiter. Die anteilige Kostentragung der zuständigen obersten Landesbehörden erfolgt nach dem sog. Königsteiner Schlüssel in der zum Abnahmezeitpunkt des Berichts nach § 65 Abs. 10 SGB V zuletzt bekannt gemachten Fassung.
- (3) Der ausgewiesene Kostenanteil ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Aufforderung zur Kostentragung per Überweisung auf das der unterzeichnenden zuständigen obersten Landesbehörde mitgeteilte Konto des GKV-Spitzenverbandes unter Angabe des ihm mitgeteilten Verwendungszweckes zu zahlen.
- (4) Empfänger der Aufforderung zur Kostentragung ist:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW  
Referat Infektionsschutz, Krebserkrankungen und Hygiene (VB4)  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf

## **§ 6 Dauer und Ende der Kooperationsvereinbarung**

Die Kooperationsvereinbarung endet automatisch, ohne dass sie einer Kündigung bedarf, wenn der Vertrag nach § 65c SGB V erfolgreich durchgeführt wurde oder aus anderem Grund wirksam beendet wird. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Pflicht zur Kostenerstattung der unterzeichnenden zuständigen obersten Landesbehörde bleibt hiervon unberührt.

[Gerhard Herrmann

Leiter Abteilung Gesundheitsversorgung, Krankenversicherung im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW]

## **Ergänzungsvereinbarung**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Abteilung Gesundheit und

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke der Freie und Hansestadt Hamburg, Hamburgisches Krebsregister (HKR)

sowie

dem Land Saarland, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit Saarland, Referat Krebsregister, Epidemiologische Studien

Die oben genannten Vereinbarungspartner erklären mit ihrer Unterschrift, dass die anliegende Kooperationsvereinbarung über die Vergabe eines Auftrages nach § 65c Absatz 10 SGB V zur wissenschaftlichen Evaluation der Umsetzung der klinischen Krebsregistrierung und deren Abwicklung im Hinblick auf den in deren § 1 geregelten Umfang der Bevollmächtigung auch zwischen den unterzeichnenden Ländern gilt.

Düsseldorf, den [einsetzen: Datum]

---

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen,  
Abteilungsleitung Gesundheitsversorgung, Krankenversicherung  
Gerhard Herrmann

Hamburg, den [einsetzen: Datum]

---

Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke der Freie und  
Hansestadt Hamburg, Hamburgisches Krebsregister (HKR)  
Dr. Alice Nennecke

Saarbrücken, den [einsetzen: Datum]

---

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit Saarland  
Staatssekretärin Bettina Altesleben